



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches
Justizministerium**

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von Frau [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
9470-MJ-3445/2019-
71864/2026

Durchwahl
120 5228

Hannover
24. Juli 2026

Ihr Besuch der Justizvollzugsanstalt Oldenburg am 24. April 2025

Ihr Bericht vom 6. Mai 2026 - 231-NI/1/25 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit, zu dem mit Ihrem Schreiben vom 6. Mai 2026 übermittelten Bericht Stellung zu beziehen. Die Anregungen und Empfehlungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Zu den Feststellungen äußere ich mich wie folgt:

Abschnitt I - Absonderungen

Nummer 1 - Dauer

Den Ausführungen in den durch Unterstreichung hervorgehobenen Absätzen 5 und 6 stimme ich vollumfänglich zu.

Unabhängig von ihrer Dauer und konkreten Ausgestaltung berührt jede Form der Absonderung von anderen Gefangenen die betroffene Gefangene oder den betroffenen Gefangenen in ihrer oder seiner Grundrechtssphäre. Auf ein subjektives Belastungserleben kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die Frage, ob im Einzelfall ein Gesundheitsschaden droht. Der durch das Wort „unerlässlich“ verdeutlichte strenge

Verhältnismäßigkeitsmaßstab gilt für besondere Sicherungsmaßnahmen aller Art, wobei an die Verhältnismäßigkeit umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je länger die Maßnahmen bereits andauern.

Dies bedeutet nach hiesiger Überzeugung indes nicht, dass die Verhältnismäßigkeit, wie es die Formulierung „unverhältnismäßig langandauernd“ suggeriert, abstrakt-generell anhand eines einzigen Merkmals bestimmt werden könnte. Ob ein Eingriff den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, kann nur auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden.

Dies vorausgeschickt, teile ich zu den hervorgehobenen Fällen das Folgende mit:

Im Fall der Person, auf die sich die in der Fußnote 2 genannten Daten beziehen, lag dem Vollzug der Einzelhaft eine Anordnung eines Gerichts zugrunde. Der Person ist nach Aufhebung des Haftbeschlusses am 26. Februar 2025 aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Bei dem Gefangenen, auf den sich die in der nachfolgenden Fußnote genannten Daten beziehen, hat die Vollzugsbehörde die Unerlässlichkeit der Einzelhaft fortlaufend überprüft. Das Justizministerium hat deren Fortdauer zuletzt am 30. Januar 2026 zugestimmt. Zu einer weiteren Vorlage ist es nicht mehr gekommen, da die Anordnung am 10. April 2026 aufgehoben worden ist.

Auch im Fall des Gefangenen, der sich seit dem Jahre 2019 in Einzelhaft befindet, ist deren Unerlässlichkeit fortlaufend überprüft worden. Das Justizministerium hat zuletzt am 11. Mai 2026 der Fortdauer zugestimmt. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Oldenburg findet gegenwärtig eine fachärztliche Begutachtung des Gefangenen statt. Nach Vorlage des Gutachtens wird die Anordnung abermals zu überprüfen sein.

Nummer 2 - Externe Kontrolle

Für eine Anpassung des Landesrechts wird derzeit kein Bedürfnis gesehen.

Abschnitt II - Arrest

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird gegenwärtig nicht gesehen.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass es dem niedersächsischen Landesrecht keineswegs an einer „klar definierten Höchstdauer“ mangelt: Arrest darf gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG maximal für die Dauer von vier Wochen angeordnet werden. Warum die Regelung als solche - unabhängig von ihrer Anwendung im Einzelfall - mit höherrangigem Recht kollidieren sollte, drängt sich nicht auf.

Abschnitt III - Belegungssituation

Nummer 1 - Transportabteilung

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Oldenburg wird die Transportabteilung nicht zur „Regelunterbringung“ genutzt. Die starke Auslastung der Anstalt wirke sich indes auf die Verweildauer; in Einzelfällen vergingen einige Wochen, bis ein Haftplatz in einer anderen Vollzugsabteilung frei wird.

Während des Aufenthaltes in der Transportabteilung bestehe die Möglichkeit zur Teilnahme am Sport- und Freizeitangebot. Zur Aufnahme einer Beschäftigung komme es in dieser Zeit regelmäßig nicht, da deren Zuweisung (ebenfalls) einige Wochen in Anspruch nehme.

Ich erlaube mir an dieser Stelle die Anmerkung, dass die Vollzugsbehörden des Landes Niedersachsen jede Person aufzunehmen haben, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt. Auch wenn die Zahl der aufzunehmenden Personen die Zahl der freien Haftplätze übersteigt, steht die Aufnahme nicht zur Disposition der Vollzugsbehörde. Die Frage, ob Unterbringungskapazitäten mit Rücksicht darauf, dass einzelne Gefangene

die Situation möglicherweise als „ungerecht“ empfinden, ungenutzt gelassen werden, dürfte sich vor diesem Hintergrund nicht stellen.

Nummer 2 - Mehrfachbelegung

Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit ist der gesetzlich normierte Regelfall, vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG. Dieser Grundsatz wird durch die starke Auslastung der Anstalt nicht in Frage gestellt. Auf die Anmerkung zu Nummer 1 wird verwiesen.

In der Justizvollzugsanstalt Oldenburg wird nach Auskunft der Vollzugsbehörde jeder Haftraum mit maximal zwei Gefangenen belegt. Auf diesen Umstand sei die Kommission im Rahmen der Begehung der Anstalt explizit hingewiesen worden. Der Anschein einer Belegung mit bis zu drei Gefangenen könnte nach Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Oldenburg dadurch begünstigt worden sein, dass die in den Hafträumen vorhandenen Doppelstockbetten nicht mehr als solche genutzt würden. Aus den oberen Betten seien die Lattenroste entfernt worden. Zugleich sei jeder der betreffenden Hafträume mit einem Einzelbett ausgestattet worden. In jedem Doppelhaftraum befinde sich also ein Einzel- und ein Doppelstockbett, von dem nur das untere Bett belegbar ist. Die beiden Betten seien durch ein Sideboard getrennt. Auf den ersten Blick könne diese Anordnung so wirken, als seien drei Betten vorhanden. Insoweit handele es sich um ein Missverständnis.

Nummer 3 - Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Eine Anpassung des § 20 NJVollzG ist bislang nicht erfolgt.

Abschnitt IV - Besonders gesicherte Hafträume

Nummer 1 - Dauer

Besondere Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 NJVollzG, zu denen die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände zählt, dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr im Sinne der Vorschrift unerlässlich sind. Ihre Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Eine Zeitspanne, nach deren Ablauf die Verhältnismäßigkeit einer besonderen Sicherungsmaßnahme zwingend entfielen, kann angesichts der Vielgestaltigkeit denkbarer Fallkonstellationen nicht abstrakt-generell bestimmt werden. Die Bewertung hat vielmehr anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu erfolgen.

Nummer 2 - Unterbringung bei Suizidgefahr

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände darf nur angeordnet werden, wenn ein zur Abwendung der Gefahr gleichermaßen geeignetes, weniger eingriffsintensives Mittel nicht zur Verfügung steht. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gilt im Übrigen für Gefahren aller Art - nicht nur für diejenige eines Suizides.

Für eine Anpassung des Kataloges der besonderen Sicherungsmaßnahmen wird gegenwärtig kein Bedürfnis gesehen.

Nummer 3 - Bekleidung

Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen - hier in Gestalt der Kleidung - ist eine besondere Sicherungsmaßnahme eigener Art (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG). Das Erfordernis, eine diesbezügliche Anordnung zu begründen, versteht sich folglich von selbst.

Bei den Kleidungsstücken, die in solchen Fällen anstelle der Privat- bzw. der regulären Anstaltskleidung ausgegeben werden, handelt es sich nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Oldenburg um eine Hose und ein Oberteil aus speziellem Material. „Durchsichtige Papierunterhosen“ würden nicht ausgegeben.

Nummer 4 - Ausstattung

Im Hinblick auf das Vorhaben, die Standards zu erhöhen, sind eine baufachliche Beratung sowie eine Grobkostenschätzung in Auftrag gegeben worden.

Nummer 5 - Kameraüberwachung

Wie bereits wiederholt mitgeteilt, handelt es sich bei der im vorliegenden Kontext thematisierten Maßnahme nicht um eine Überwachung im Sinne des § 79a NJVollzG mit der Folge, dass die Kennzeichnungspflicht aus Absatz 5 dieser Vorschrift nicht greift. Auf die früheren Stellungnahmen zu diesem Thema weise ich hin.

Abschnitt V - Durchsuchung mit Entkleidung

Die Zulässigkeit körperlicher Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, bestimmt sich im Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 77 Abs. 2 und 3 NJVollzG. Im Vollzug der Untersuchungshaft gelten die Regelungen entsprechend (vgl. § 156 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG).

Nach der vom Justizministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift zu § 77 NJVollzG müssen allgemeine Durchsuchungsanordnungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erkennen lassen, dass von der allgemeinen Anordnung im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Gefahr, die mit der Anordnung abgewendet werden soll, fernliegt oder ihr mit gleich geeigneten, milderer Mitteln begegnet werden kann.

Die Art und Weise der Durchführung nach den dargestellten Vorgaben angeordneter Durchsuchungen steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Die Justizvollzugsanstalt Oldenburg hat mitgeteilt, dass sie unterschiedliche Verfahrensweisen, darunter eine, bei der die Entkleidung in zwei Phasen erfolgt, prüfe.

Abschnitt VI - Einschluss

Eine mehr als 24 Stunden andauernde Unterbringung in einem Haftraum ohne Kontakt zu anderen Gefangenen entspricht einer unausgesetzten Absonderung (Einzelhaft). Dies gilt auch, wenn die oder der Gefangene am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien teilnimmt, vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG.

Da entgegenstehende Anhaltspunkte dem Bericht nicht zu entnehmen sind, gehe ich davon aus, dass Einzelhaft nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 82 Abs. 1 NJVollzG) angeordnet wird.

Abschnitt VII - Fesselung

Ob eine Fesselung verhältnismäßig ist, dürfte weniger von der Verwendung eines bestimmten Mittels als vielmehr davon abhängen, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Eingriffsermächtigung im Einzelfall erfüllt sind. Wie jede besondere Sicherungsmaßnahme darf eine Fesselung nur auf der Grundlage einer individuellen, tatsachenbasierten Gefahrenprognose angeordnet werden.

Im Hinblick auf den angeregten Einsatz von Textilfesseln ist ein Testverfahren durchgeführt worden. Die Praxistauglichkeit der getesteten Fessel konnte (noch) nicht festgestellt werden. Eine abschließende Entscheidung wird zu gegebener Zeit ergehen.

Abschnitt VIII - Fixierungen

Eine Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 85a Abs. 4 Satz 1 NJVollzG stellt klar, dass die Überwachung der oder des fixierten Gefangenen eine ärztliche Leistung ist („von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen“). § 85a Abs. 4 Satz 3 NJVollzG greift den Grundgedanken der Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen und die für die ambulante vertragsärztliche Versorgung geltenden diesbezüglichen Regelungen¹ auf:

1. Die Entscheidung über das Ob und das Wie trifft die Ärztin oder der Arzt.
2. Sie oder er hat sicherzustellen, dass die Delegationsempfängerin oder der Delegationsempfänger aufgrund ihrer oder seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist.
3. Die Ärztin oder den Arzt trifft im Hinblick auf die Leistungserbringung eine Anleitungs- sowie eine Überwachungspflicht.

Diese Grundsätze bieten nach hiesiger Überzeugung die Gewähr dafür, dass ärztliche Leistungen auch im Fall der Delegation fachgerecht erbracht werden. Es ist daher bewusst die Entscheidung getroffen worden, anstelle einer wenig trennscharfen Umschreibung von Berufsbildern (unter den Begriff „therapeutisches Personal“ dürften z. B. auch Psychotherapeuten fallen, die eher selten mit der Kontrolle von Vitalzeichen befasst werden dürften und dafür auch nicht ausgebildet sind) darauf abzustellen, dass die in die ärztliche Überwachung eingebundenen Bediensteten die im Einzelfall wahrzunehmenden Tätigkeiten tatsächlich beherrschen.

¹ § 4 der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V ([Anlage 24 - Vereinbarung Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal](#)).

Abschnitt XI - Videotelefonie

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Oldenburg findet eine Anrechnung von Videotelefonaten auf das gesetzlich garantierte Recht, Besuch zu empfangen, nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

